



Beitragsordnung des Vereins Eintracht Falkensee e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühr fest.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des auf den Beschluss folgenden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 2) Mitgliedern, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die Mitgliedsbeiträge im Januar und Juli für den jeweils beginnenden 6-Monatszeitraum vom angegebenen Girokonto eingezogen.
- 3) Für neu eingetretene Mitglieder wird der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres beginnend im Monat nach dem Eintritt sowie die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
- 4) Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand der Eintracht Falkensee e.V. Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.
- 5) Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich bargeldlos zu erbringen.
- 6) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Beiträge bis spätestens zum 15ten der Monate Januar und Juli auf das Beitragskonto des Vereins, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Neueintritt.

§ 4 Einzugsermächtigung

- 1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, Eintracht Falkensee e.V. eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge zu erteilen (SEPA-Basislastschriftmandat).
- 2) Wird kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt fällt eine jährliche Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,-€ an.
- 3) Sollte das angegebene Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung nicht die ausreichende Deckung aufweisen, so trägt der Kontoinhaber bzw. das Mitglied die daraus entstehenden Kosten.



§ 5 Beiträge

- 1) Kriterium für die Einordnung in eine Beitragsklasse (BK) ist, ob eine Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb erfolgt oder Freizeitsport betrieben wird.
Alle Mitglieder (außer BK 5 und 6) können bis zur vom jeweiligen Trainer definierten Kapazitätsgrenze alle Freizeitsportgruppen besuchen.
- 2) Aufnahmegebühr: Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,- EUR.
- 3) Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Bezeichnung	Anwendungsbereich	Beitrag in EUR/Monat
1	Spielbetrieb	Im Spielbetrieb befindliche Mitglieder	15,-
2	Freizeit	Freizeitsportgruppen, Eltern-Kind-Aktiv inkl. Elternteil	10,-
3	Offizielle	Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Funktionäre u.ä.	5,-
4	Familie	Familienmitgliedschaft auf Antrag	35,-
5	Förderung	Fördermitglieder	ab 5,-
6	beitragsfrei	Ehrenmitglieder; vom Vorstand beitragsfrei gestellte Mitglieder	0,-
7	Kurzzeit*)	Gemäß Ausschreibung des Angebots	

*) Zeitlich befristete Angebote des Vereins: Die Höhe des Beitrages sowie die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und ist den Mitgliedern durch die Ausschreibung bekannt zu geben. Eine Verlängerung kann vereinbart werden oder je nach Angebot automatisch erfolgen. In dieser BK ist eine Zahlung mittels Überweisung auf das Vereinskonto (§7) vor Angebotsbeginn obligatorisch (§4,2 gilt hier nicht).

- 4) Ermäßigungen:

Mitglieder, die den Verein bei Veranstaltungen unterstützen oder gelegentliche Aufgaben im Verein übernehmen, können ihren Beitrag für das Folgejahr gemäß dargestellter Tabelle reduzieren.

Beitragsklasse	Arbeitsstunden pro Jahr	Rabatt
1 und 2	5 h	10 %
1 und 2	10 h	20 %
4	10 h	10 %
4	20 h	20 %



Regeln zu Ermäßigungen:

- Erziehungsberechtigte können den Beitrag ihrer Kinder reduzieren, ggf. nach dem eigenen
- Ausschreibung möglicher Tätigkeiten erfolgt durch den Verein
- Bestätigung der Arbeitsstunden durch den Organisator der jeweiligen Veranstaltung/Aufgabe
- Kein Anspruch auf Zuteilung ausgeschriebener Tätigkeiten
- Mitglieder führen Nachweis über die Arbeitsstunden auf Formblatt
- Mitglieder reichen Formblatt vor Beitragsfälligkeit bei der Mitgliederverwaltung ein

§ 6 Mahnverfahren

- 1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§3) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es im Namen des Vorstands eine schriftliche Zahlungserinnerung.
- 2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (§6,1) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es im Namen des Vorstands eine schriftliche Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.
- 3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (§6,2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es vom Spiel- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Der Spielerpass wird eingezogen bzw. die Spielberechtigung ausgesetzt.
- 4) Offene Beiträge sind vor einem Austritt und einem Vereinswechsel zu entrichten.
- 5) Im Rahmen des Mahnverfahrens wird eine Gebühr i.H.v. 20,00 EUR erhoben.

§ 7 Vereinskonto

Inhaber: Eintracht Falkensee e.V.
Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE96 1605 0000 1000 9758 74

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein Eintracht Falkensee e.V. muss gemäß der geltenden Satzung gegenüber dem Verein Eintracht Falkensee e.V. erklärt werden.

Beitragsrückstände sind spätestens zum Inkrafttreten des Austritts auf das Konto des Vereins Eintracht Falkensee e.V. zu überweisen. Gerichtsstand für alle gerichtlichen, außer- und vorgerichtlichen Auseinandersetzungen ist das Amtsgericht Potsdam.

Stand: 18.03.2023; gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung; gültig ab 01.01.2024